|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| |  | | --- | | Sitzung vom Dienstag, XX. Monat Jahr Seite 1 | | | |
|  |  | |
|  |  | |
|  |  | |
| **652** | **B6 Soziales Netz  B66 Kindes- und Erwachsenenschutz  B664 Pflegekinderaufsicht** | |
|  | **Name Pflegeltern; Kombinierte generelle Pflegeplatzbewilligung für maximal drei Pflegeplätze für Kriseninterventionen** | |
|  |  | |
| Aktenzeichen: B664-18.1143.2 | | |
| **I. Sachverhalt**  Mit Gesuch vom Datum beantragte Name Institution für Herr und Frau Name Pflegeltern, wohnhaft Adresse, PLZ Ort eine kombinierte generelle Pflegeplatzbewilligung für maximal drei Pflegeplätze für Kriseninterventionen nach Art. 316 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB).  Folgende Unterlagen wurden zusammen mit dem Antrag eingereicht:   * Privatauszug und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister * Betreibungsregisterauszug * Ärztliches Attest der gesuchstellenden Personen * Lebenslauf der gesuchstellenden Personen * Bereits vorhandene Abklärungsberichte zur Eignung * Nachweis Fachliche Ausbildung * Praxiserfahrung   Gemäss dem Antrag eignet sich die Pflegefamilie für Notaufnahme von Säuglingen, Kleinkindern, Kindern im Schulalter.  Die Verwaltung hat aufgrund des Gesuches die Jugend und Familienberatung, Soziale Dienstleistungen Region Brugg beauftragt, den Pflegeplatz abzuklären und dem Gemeinderat Ort Bericht zu erstatten. Der Kurzbericht vom XX. Monat Jahr mit einer entsprechenden Empfehlung liegt vor. | | |
|  | |  |
| **II. Erwägungen**  Wer entgeltlich oder unentgeltlich Kinder regelmässig im Rahmen von Kriseninterventionen in seinen Haushalt aufnehmen will, benötigt gemäss Art. 4 Abs. 2 der Pflegekinderverordnung (PAVO, SR 211.222.338) unabhängig von der Dauer der Aufnahme eine Bewilligung der Behörde  Gemäss Art. 316 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. a der PAVO i.V.m § 18 Abs. 2 lit. a des Einführungsgesetzes zum Schweizer Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) ist der Gemeinderat am Ort der Unterbringung des Kindes zuständig für die Pflegekinderbewilligung.  Der Gemeinderat darf die Pflegeplatzbewilligung nur im Falle nachweisbarer Eignung der Pflegeeltern für die Kindesbetreuung erteilen.  Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird (Art. 5 Abs. 1 PAVO).  Mit Kurzbericht vom XX. Monat Jahr informiert Herr/Frau Name Vorname, Institution den Gemeinderat Ort über ihre Abklärungen im Rahmen des Auftrages. Für weitere Einzelheiten wird auf den Abklärungsbericht vom XX. Monat Jahr verwiesen. Gestützt auf die Abklärungen empfiehlt Herr/Frau Name Vorname dem Gemeinderat Ort, die kombinierte generelle Pflegeplatzbewilligung für Kriseninterventionen zu erteilen.  Aufgrund der getätigten Abklärungen kommt der Gemeinderat Ort zum Schluss, dass die Pflegeltern, Name Pflegeltern, die Voraussetzungen für die Erteilung einer kombinierten generellen Pflegeplatzbewilligung für Kriseninterventionen erfüllen. | | |
|  | |  |
| **III. Beschluss**   1. Name Pflegeltern, Adresse, PLZ Ort wird eine kombinierte generelle Pflegeplatzbewilligung zur Aufnahme von max. drei Pflegekindern im Rahmen einer Krisenintervention gestützt Art. 316 ZGB i.V.m Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 PAVO, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:  * Diese Bewilligung ist persönlich und gilt nicht für andere Pflegeeltern. * Der Pflegeplatz wird ausschliesslich für die Aufnahme von Säuglingen, Kleinkindern, Kindern im Schulalter bewilligt. * Diese Bewilligung gilt für eine Dauer von fünf Jahren seit Rechtskraft dieses Entscheides. * Diese Bewilligung kann vom Gemeinderat jederzeit zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme von Pflegekindern für Kriseninterventionen nicht mehr erfüllt sind. * Jede Platzierung ist der Aufsichtsbehörde jedoch umgehend mit den Angaben des Kindes zu melden. Ebenso ist der Austritt des Kindes der Aufsichtsbehörde zu melden. * Ein längerer Verbleib des Pflegekindes in der gleichen Pflegefamilie ist der Aufsichtsbehörde vor Ablauf der 6 Monate zu melden. Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, stellt die Aufsichtsbehörde eine kindesspezifische Bewilligung gemäss Art. 8 Abs. 2 PAVO aus.   **Rechtsmittelbelehrung**   1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Rechtsdienst Departement Bildung, Kultur und Sport, Bachstrasse 15, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. 2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h., es ist    1. anzugeben, wie das Departement entscheiden soll, und    2. darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird. 3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.   4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.  5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen. | | |
|  | |  |

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Vorname Name Vorname Name

Versand am XY. Monat Jahr

|  |
| --- |
| **Protokollauszug an:**   * Anschrift Pflegeltern (A Post+) * Anschrift Institution * Anschrift Vormund/Beistand * Institution * Vorname Name, Gemeinderat (Ressortvorsteher) * Abteilung Soziales * Einwohnerkontrolle |